

## Zur Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

Geltende Rechtslage	Novelle	Begründung
Die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins bildet einen wichtigen wirtschaftlichen und soziokulturellen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft. Ihre Erhaltung ist notwendig.	<b>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/56</b>	
Die Küsten- und Binnengewässer und die in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sind bedeutende Bestandteile des Naturhaushaltes. Schutz, Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und eine gute Wasserqualität sind Voraussetzung für eine Nutzung der in ihnen lebenden Fischbestände. Der Schutz dieser Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist Ziel dieses Gesetzes.	<b>Erster Teil Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich</b>	(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins sowie die Fischezeugung in besonderen Anlagen.

(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenze liegenden Teile, der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Wattflächen, Außenübers, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außerhalb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstigen lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flussläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind, bei allen anderen Flussläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.	(3) Binnengewässer sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen.	Der Begriff „stehende Gewässer“ ist umfassender als der Begriff „See“, der eine Größe suggeriert, die für die Einstufung als geschlossenes Gewässer zu Unklarheiten führen kann. Entscheidend ist vielmehr, dass es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, und zwar unabhängig davon, ob diese Verbindung natürlich oder künstlich geschaffen ist und dauerhaft oder nur zu bestimmten Zeiten existiert.
<b>§ 2 Geschlossene Gewässer</b>	„stehende Gewässer“ ersetzt das Wort „Seen“	
(1) Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind	1. Fischteiche, Angelteiche und angelegte Seen, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,	

<p>2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).</p>	<p>(2) Andere Gewässer sind offene Gewässer.</p> <p>(3) Nach bisherigem Recht zu geschlossenen Gewässern erklärte Binnengewässer verlieren diesen Status mit Ablauf der laufenden Schließungsperiode. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.</p>	
	<p><b>§ 3 Fischereirecht und Hegepflicht</b></p> <p>(1) Das Fischereirecht gibt den Fischereiberechtigten die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (Fischerei). Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, zehnfötige Krebse, Muscheln und Tintenfische. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien der Fische; artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Fischereiberechtigten haben die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden antenteichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässeraufauna und -flora in und am Gewässer zu schonen und zu schützen (Hege).</p>	

(2) Eine Hegeverpflichtung besteht nicht für Küstengewässer und für geschlossene Gewässer.	Grundsätzlich wird „Hegeverpflichtung“ durch den Begriff „Hegepflicht“ ersetzt.	Redaktionelle Anpassung an einheitliche Begriffe im Gesetz
(3) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Maßnahmen zur Untersuchungen des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sind in Absprache mit und von den Fischereiberechtigten zu dulden. Sie sind über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen vorab zu informieren. Das nähere Verfahren hierzu (Anmeldung, Qualifikation, Datenübermittlung, Mitwirkung, Entschädigung) wird in einer VO durch die oberste Fischereibehörde geregelt.	(3) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung. Maßnahmen zur Untersuchungen des ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers aufgrund von Art. 8 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sind in Absprache mit und von den Fischereiberechtigten zu dulden. Sie sind über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen vorab zu informieren. Das nähere Verfahren hierzu (Anmeldung, Qualifikation, Datenübermittlung, Mitwirkung, Entschädigung) wird in einer VO durch die oberste Fischereibehörde geregelt.	Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 ( sog. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) dafür zu sorgen, dass Programme zur Überwachung des Zustandes der Gewässer aufgestellt werden, die speziellen Untersuchungsanforderungen ergeben sich aus Anhang V der WRRL. Danach sind u. a. die „Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischartfauna“ zu begutachten. Umgesetzt wurde die Verpflichtung aus der WRRL durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 666) und das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91). Um den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu untersuchen ist aufgrund der EG-WRRLVO vom 10. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 567) u. a. die Artenzusammensetzung und Häufigkeit der biologischen Qualitätskomponenten zu bestimmen, bei der Fischartfauna in Binnengewässern zusätzlich die Alterstruktur. Die Untersuchungen, die vom gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst von der oberen Wasserbehörde zusammen mit den Küstenschutzbehörden durchgeführt werden – i.d.R. über Auftragsvergaben – berühen die Rechte der Fischereiberechtigten. Um die Fischfauna hinsichtlich die Artenzusammensetzung und dergl. untersuchen zu können, werden in Fließgewässern und Seen regelmäßig Befischungen mit Elektrofischfanggeräten durchgeführt; in stehenden Gewässern können zusätzlich Zug- und Stellnetze zum Einsatz kommen. Je eingesetzter Methode lassen sich nicht immer alle Fische unversehrt in das Gewässer zurücksetzen (bei der Standardmethode der

<p>Elektrofischerei ist das jedoch der Regelfall).</p> <p>Die Duldungspflicht ist als sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Fischereirechts zulässig.</p> <p>Sollten im Einzelfall Fischereiberechtigte unverhältnismäßig stark in ihren Aneignungsrechten beschränkt werden (z.B. bei großen Fischverlusten im Rahmen der wissenschaftlich erforderlichen Nutzung von Stellnetzen), besteht gem. § 45 LFischG die Möglichkeit einer Entschädigung. Die Duldungspflicht gilt auch für die jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten, z.B. Pächter, da die Fischereiausübung nur im Rahmen von § 3 Abs. 3 S. 2 besteht. Die zur Ausübung übertragene Fischereiberechtigung beinhaltet mithin immer auch die Duldungspflicht.</p> <p>Die Fischereiberechtigten haben ein begründetes/berechtigtes Interesse daran, vorab über die beabsichtigten Untersuchungsmaßnahmen informiert zu werden. Da die Information der Betroffenen keine Fristen in Lauf setzt und keine Rechtsfolgen mit der Information verbunden sind, handelt es sich bei der Information der Betroffenen nicht um eine formale öffentliche Bekanntmachung. Sie kann daher insbesondere dann, wenn eine direkte Information mangels Kenntnis des betroffenen Personenkreises nicht in Betracht kommt, durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Das nähere Verfahren wird über die Verordnungsermächtigung von der obersten Fischereibehörde geregelt werden.</p>	
<p><b>Zweiter Teil</b></p> <p><b>Fischereiberechtigung</b></p> <p><b>§ 4</b></p> <p><b>Fischereirecht in Küstengewässern</b></p>	

(1) Durch Eigentum an Küstengewässern wird kein Fischereirecht begründet. In den Küstengewässern besteht, mit Ausnahme der Muschelfischerei und der Bereiche, in denen selbständige Fischereirechte bestehen, freier Fischfang, soweit er nicht durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder durch dieses Gesetz oder durch Abkommen mit anderen Staaten eingeschränkt wird.	(2) Soweit keine selbständigen oder beschränkt selbständigen Fischereirechte bestehen, hat in den Küstengewässern jede natürliche Person das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel. Handangel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes zum Fang von Fischen bestimmte Rutenangelgerät, die Pödderangel, das Senknetz bis zu einer Größe von einem Quadratmeter, der Schiebelhamen bis zu einer Breite von zwei Metern oder ein mit diesen vergleichbares anderes Gerät.	(3) Andere Fanggeräte als die Handangel dürfen nur von Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischern (Haupt- und Nebenerwerb) eingesetzt werden, die eine Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung abgeschlossen haben.	(4) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischer bei der oberen Fischereibehörde gemeldet sind und

nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, dürfen die Fischerei in bisheriger Art und bisherigem Umfang weiter ausüben.	
(5) Personen, die nicht Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischer sind, kann die obere Fischereibehörde die Benutzung einzelner Arten von Fanggeräten in geringem Umfang unter Nebenbestimmungen gestatten.	
	<b>§ 5 Fischereirecht in Binnengewässern</b>
	In den Binnengewässern steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks das Fischereirecht zu. Mit neuen Fischereirechten darf ein Gewässer unbeschadet des § 6 nicht belastet werden.
	<b>§ 6 Selbständiges Fischereirecht</b>
	(1) Fischereirechte, die nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu stehen (selbständige Fischereirechte), selbständige Fischereirechte, die auf das Hegen, Fangen oder aneignen bestimmter Fischarten, auf die Benutzung bestimmter Fanggeräte oder in anderer Hinsicht eingeschränkt sind (beschränkte selbständige Fischereirechte) oder selbständige Fischereirechte, die nur zum Fischfang für den häuslichen Gebrauch für den Eigenbedarf und den der Familienangehörigen, die im eigenen Haushalt leben (Küchenfischereirechte), berechtigen

<p>und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Widerspruch im Fischereibuch (altes Fischereibuch) gemäß § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), eingetragen sind, bleiben bestehen. Gleiches gilt für alle im alten Fischereibuch eingetragenen Fischereirechte in Küstengewässern einschließlich der eingetragenen Widersprüche.</p>	<p>(2) Ein selbständiges Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Es kann auf Antrag in das Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>(3) Ein selbständiges Fischereirecht, das mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, verbleibt bei dessen Teilung, wenn nichts anderes entsprechend § 10 vereinbart wird, bei der ältesten Hofstelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei dem größten Teigrundstück. Bei einer Teilung in gleiche Teile verbleibt das Fischereirecht bei dem Teigrundstück, das die oberste Fischereibehörde bestimmt. Eine Vereinbarung, nach der das Fischereirecht mit mehreren Teigrundstücken verbunden bleiben soll, ist nichtig.</p>	
	<h3>§ 7 Fischereibuch</h3>	<p>(1) Fischereirechte gemäß § 6 Abs. 1 werden von Amts wegen in ein Fischereibuch eingetragen, das von der oberen Fischereibehörde geführt wird (neues Fischereibuch).</p>	<p>Vollzugsaufgaben wie das Führen des Fischereibuches sollten nicht der obersten Fischereibehörde auferlegt werden. Die Führung des Fischereibuches wird daher auf die obere Fischereibehörde übertragen.</p>

(2) Fischereirechte, gegen die ein Widerspruch im alten Fischereibuch eingetragen ist, werden auf Antrag der fischereiberechtigten Person in das neue Fischereibuch nur eingetragen, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine Einigung über das Bestehen des Fischereirechts vorgelegt wird. Andernfalls erlöschen sie mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.	(3) Auf Fischereirechte, die im Grundbuch eingetragen sind, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.	(4) Das alte Fischereibuch gilt nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist als geschlossen.	(5) Das Nähere über Datenerhebung, Auskunftserteilung, Dauer der Datenspeicherung und Datenübermittlung aus dem Fischereibuch regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung	
			<b>§ 8 Veränderung von Gewässern</b>	
			(1) Verlässt ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein Bett oder bildet sich ein neuer Arm, so gehen die nicht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte am alten Gewässer auch auf das neue fließende Gewässer über.	(2) Wird ein fließendes Gewässer künstlich abgeleitet, so gehen die in Absatz 1 genannten Fischereirechte auf das neue fließende Gewässer über, wenn dieses mehr als die Hälfte des Abflusses bei gewöhnlichem Wasserstand aufzunehmen bestimmt ist. Die Fischerei in dem alten Gewässer steht der Person zu, die die Ableitung hergestellt hat. Die

nach Satz 1 fischereiberechtigte Person kann von dieser für die Verminderung des Wertes ihres Fischereirechts, Entschädigung verlangen.	(3) Umfang und räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen fließenden Gewässer (Absatz 1 und 2), bestimmen sich nach denjenigen im alten Gewässer		
	<b>§ 9 Übertragung und Verkauf von Fischereirechten</b> (1) Ein selbständiges Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft übertragen werden. Das Rechtsgeschäft bedarf der notariellen Beurkundung. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks hat ein Vorkaufsrecht, das nur innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages an die Vorkaufsberechtigten ausgeübt werden kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich ein selbständiges Fischereirecht über mehrere Gewässer erstreckt. Die Vorschriften der §§ 504 bis 509, 510 Abs. 1 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung. (2) Ist das selbständige Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden, das mit einem Recht Dritter belastet ist, so kann dieses Fischereirecht nur übertragen werden, wenn diese in öffentlich beglaubigter Form zustimmen, es sei denn, ihr Recht wird durch die Übertragung nicht berührt. (3) Sind mit dem selbständigen Fischereirecht Nebenrechte,		

insbesondere zum Trocknen der Netze oder zur Rohrnutzung verbunden, so gehen auch diese mit dem Erwerb über.	(4) Ist ein Gewässergrundstück mit mehreren selbständigen Fischereirechten belastet, so können diese durch Rechtsgeschäft nur auf eine an dem gleichen Gewässergrundstück fischereiberechtigte Person oder an die Eigentümerin oder den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks übertragen werden. Treten hierbei Vermögensnachteile auf, findet § 45 Anwendung. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	(5) Beschränkte selbständige Fischereirechte oder Küchenfischereirechte können nur ungeteilt vererbt, oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur an die Eigentümerin oder den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstücks übertragen werden. Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.	(6) Ist ein Gewässergrundstück mit mehreren beschränkten selbständigen Fischereirechten oder Küchenfischereirechten belastet, so gilt Absatz 5 entsprechend.	§ 10	<b>Vereinigung, Erlöschen und Aufhebung von Fischereirechten</b>  (1) Vereinigt sich ein selbständiges Fischereirecht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 mit dem Eigentum des belasteten Gewässergrundstücks oder gemäß § 9 Abs. 4 mit einem anderen selbständigen Fischereirecht, so
--	---	---	--	------	---

<p><b>erlischt es als eigenes Recht.</b></p>	<p>Hinter dem Wort „Fischereigenossenschaften“ werden die Wörter „und Hegegemeinschaften sollten den Fischereigenossenschaften gleichgestellt werden.“ eingefügt</p> <p>(2) Beschränkte selbständige Fischereirechte können gegen angemessene Entschädigung der Inhaberin oder des Inhabers aufgehoben werden. Die Aufhebung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Land Schleswig-Holstein im öffentlichen Interesse oder</li> <li>2. Fischereigenossenschaften und Hegegemeinschaften, wenn von ihnen nachgewiesen wird, dass die Aufrechterhaltung der beschränkten selbständigen Fischereirechte den Zielen der Hege entgegensteht.</li> </ol> <p>Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die oberste Fischereibehörde.</p> <p>(3) Die Entschädigung hat zu leisten, wer die Aufhebung verlangt. Die Entschädigung richtet sich nach den für die Enteignung von Grundbesitztum geltenden landesrechtlichen Vorschriften.</p>	
<p><b>Ausübung des Fischereirechts</b></p> <p><b>§ 11</b></p> <p><b>Grundsätze zur Ausübung des Fischereirechts durch Dritte</b></p> <p>(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann, soweit sein Inhalt nicht entgegensteht, von der Eigentümerin oder dem Eigentümer (fischereiberechtigten Person) einer</p>		

<p>Person (fischereiausübungsberechtigten Person) in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (Fischereieraubnis) übertragen werden. Eine Unterverpachtung bedarf der Zustimmung der fischereiberechtigten Person. Eine Fischereieraubnis wird durch die Erteilung des Erlaubnisscheins durch die fischereiberechtigte oder fischereiausübungsberechtigte Person wirksam.</p>	<p>(2) Wer fischereiberechtigt ist und sein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet hat, ist nicht befugt, selbst zu fischen oder Erlaubnisscheine auszustellen, es sei denn, sie oder er hat sich dieses Recht im Fischereipachtvertrag vorbehalten.</p>	<p>(3) Fischereiberechtigte in geschlossenen Gewässern können Einzelpersonen ermächtigen, das Fischereirecht an ihrer Stelle in vollem Umfang auszuüben. Die Ermächtigung wird erst durch Anzeige bei der oberen Fischereibehörde wirksam. Die fischereiausübungsberechtigte Person gilt als Fischereiberechtigter.</p>	<p>(4) Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerinnungen und Fischereivereinen dürfen ihre Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen.</p>
		<p>(4) Wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereierechte an denselben Gewässerstrecke haben, kann die obere Fischereibehörde auf Antrag bestimmen, dass das Fischereirecht nur nach Absatz 1 ausgeübt werden darf. Einigen sich die Beteiligten über die Nutzung nicht, so kann die obere Fischereibehörde sie vorläufig regeln.</p>	<p>Juristische Personen, wie z.B. Wasser- und Bodenverbände, sind genauso zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Hegepflicht gemäß § 3 oder zur Erstellung von Hegeplänen gemäß § 21 verpflichtet wie natürliche Personen. Es ist daher eine unbegründete Schlechterstellung, wenn sie ihr Fischereirecht, z.B. durch die Ausgabe von Erlaubnisscheinen, nicht selbst nutzen können. Die bisherige Beschränkung auf Nutzung der Fischereierechte nur durch Verpachtung wird deshalb aufgehoben.</p>

(5) Wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an denselben Gewässerstrecken haben, kann die obere Fischereibehörde auf Antrag bestimmen, dass das Fischereirecht nur nach Absatz 1 ausgeübt werden darf. Einigen sich die Beteiligten über die Nutzung nicht, so kann die obere Fischereibehörde sie vorläufig regeln.	(5) Bei Veräußerung des Fischereirechts gelten die §§ 566 bis 567 b, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	Folgeänderung
(6) Bei Veräußerung des Fischereirechts gelten die §§ 566 bis 567 b, 1056 und 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.		
<b>§ 12 Fischereipachtvertrag</b>		
	<p>(1) Zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Fischereipachtvertrages in schriftlicher Form. In dem Vertrag ist die Pachtzeit auf mindestens zwölf Jahre festzusetzen. Kürzere Pachtzeiten kann die obere Fischereibehörde in begründeten Ausnahmefällen zulassen.</p> <p>(2) Die obere Fischereibehörde kann zum Schutz des Fischbestandes sowie des Gewässers, seiner Ufer, seiner Tier- und Pflanzenwelt und seiner typischen Strukturen und Funktionen bestimmen, wie viele Personen höchstens ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke nutzen dürfen und in welcher Art und Weise dies geschehen darf.</p> <p>(3) Wer ein Fischereirecht pachtet, muss selbst einen gültigen Fischereischein (§ 26) besitzen. Pachtet ein Fischereiverein ein Fischereirecht, so muss mindestens eine vertretungsberechtigte Person einen gültigen Fischereischein</p>	

besitzen. Satz 1 und 2 gelten nicht für geschlossene Gewässer.		
(4) Die Verpächterin oder der Verpächter hat den neu abgeschlossenen oder geänderten Fischereipachtvertrag innerhalb eines Monats der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.		
(5) Die obere Fischereibehörde hat den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang zu beanstanden, wenn er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht oder zu befürchten ist, dass die Pächterin oder der Pächter den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Vertrag gilt als genehmigt, wenn die Frist abläuft, ohne dass den Vertragsparteien ein Beanstandungsbeschied bekannt gegeben worden ist. In dem Beanstandungsbeschied sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Vertrag binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Vertragsparteien der Aufforderung nicht nach, so ist die Genehmigung zu versagen.		
(6) Pachtverträge, die den Absätzen 1 bis 3 nicht entsprechen, sind nichtig. Für die Dauer eines Rechtsstreites kann die obere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.		
(7) Pachtverträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Pachtperiode weiter.		

		<p>(1) Wird das Fischereirecht in vollem Umfang oder unter dem Vorbehalt des § 11 Abs. 2 verpachtet, obliegt das Recht zur Hege und die Hegepflicht (§ 3) der Pächterin oder dem Pächter (Fischereiausübungsberechtigten) oder der laut Pachtvertrag dazu bestimmten Person.</p> <p>(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von der Hegepflicht zulassen, wenn diese nicht erforderlich oder der hegepflichtigen Person wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zuzumuten ist.</p>	<p>In Gewässern, die aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen oder rechtlicher Bindungen des Eigentümers nicht befischt werden, kann die Befischung zum Zweck der Hege nicht gefordert werden.</p> <p>Satz 2 gilt nicht, wenn die Befischung erforderlich ist, um eine Gefährdung des Fischbestandes nach § 3 Absatz 3 Satz 4 festzustellen oder wenn nur durch die Befischung dieser Fischbestand aufgebaut oder erhalten werden kann.</p>	<p>Der Zusatz soll klar stellen, dass die Hegepflicht keine automatische Befischungspflicht beinhaltet. Im Falle dauerhaft unterlassener Nutzung (z.B. in einigen Naturschutzgebieten bei entsprechenden rechtlichen Vorgaben oder Gewässern der Stiftung Naturschutz) ist vielmehr regelmäßig davon auszugehen, dass Befischungen kein notwendiges Instrument einer ordnungsgemäßen Hege darstellen, da sich ein gewässerangepasster Fischbestand gemäß § 3 LFischG „von allein“ einstellt. Die Hegepflicht an sich kann jedoch nicht in Gänze aufgehoben werden, da auch bei dauerhaft unterlassener Nutzung Maßnahmen der fischereilichen Hege erforderlich werden können (z.B. bei unterbindener Zuwanderung gewässertypischer Fischarten oder zur Regulierung unfallbedingter Fischsterben etc.).</p>
		<p>(3) Besatz in Küsten- oder offenen Binnengewässern ist in der Regel nur zulässig mit heimischen und nicht gebietsfremden Fischarten.</p> <p>Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaft führen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,</li> <li>2. im Rahmen von Wiederauslebensprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder</li> <li>3. nach Fischsterben.</li> </ol> <p>(3) Besatz in Küsten- oder offenen Binnengewässern ist in der Regel nur zulässig mit heimischen und nicht gebietsfremden Fischarten.</p> <p>Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaft führen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Ausgleich bei beeinträchtigter Fortpflanzung oder Zuwanderung,</li> <li>2. im Rahmen von Wiederauslebensprogrammen ursprünglich heimischer Arten oder</li> <li>3. nach Fischsterben.</li> </ol>	<p>Bislang ist der Besatz von Gewässern im Rahmen der Hege nur zu den abschließend aufgetführten Zwecken zulässig. Es sind jedoch über die drei bisher aufgeführten Tatbestände hinaus weitere Gründe vorstellbar, die den Besatz eines Gewässers erforderlich machen, z.B. zur Erhaltung des fischereiwirtschaftlichen Ertrages bei Wegfraßschäden durch Kormorane oder zur natürlichen Regulierung von Überpopulationen. Die bisherige abschließende Liste ist zu eng und kann daher nicht Bestand haben. Entscheidend ist und wird daher beibehalten die Bestimmung, dass die Besatzmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgemeinschaft führen dürfen.</p>	

<p>Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaft führen.</p>	<p>Nach § 34 Abs. 4 S. 3 Nr. 3 LNatSchG (§ 41 Abs. 2 S.4 Nr. 3 BNatSchG) ist das Einbringen von dem Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten in die freie Natur ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden zulässig. Der bisher verwendete Begriff „regional heimische Tiere“ hat in der Vergangenheit wegen seiner rechtlichen Unbestimmtheit zu Auslegungsproblemen geführt und wird daher durch die Formulierung „heimischen und nicht gebietsfremden Fischarten“ ersetzt.</p>	
<p><b>§ 14 Fischereieraubnisschein</b></p>	<p>(1) Wer in einem Gewässer, ohne fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt zu sein, den Fischfang ausübt, muss einen gültigen Fischereieraubnisschein der fischereiberechtigten oder fischereiausübungsberechtigten Person bei sich führen.</p> <p>(2) Ein Fischereieraubnisschein darf nur an Personen ausgegeben werden, die einen gültigen Fischereischein (§ 26) besitzen oder von der Fischereiseinpflicht befreit sind.</p> <p>(3) Die obere Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für offene Gewässer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Höchstzahl der Fischereieraubnisscheine festsetzen und</li> <li>2. die Fischereieraubnisscheine auf bestimmte Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel</li> </ol>	

beschränken	<p>(4) Ein Fischereieraubnisschein ist nicht erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Fischfang in Gegenwart der nach § 11 zur Ausstellung befugten Person;</li> <li>2. zum Fischfang in geschlossenen Gewässern.</li> </ol> <p>(4) Ein Fischereieraubnisschein ist nicht erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Fischfang in Gegenwart der nach § 11 zur Ausstellung befugten Person;</li> <li>2. zum Fischfang in geschlossenen Gewässern;</li> <li>3. für Untersuchungsmaßen, die die Fischereiberechtigten nach § 3 Abs. 3 S. 2 zu dulden haben.</li> </ol>	<p>Klarstellende Regelung, dass die Mitarbeiter des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes der oberen Wasserbehörde und der Küstenbehörden sowie deren Beauftragte für Untersuchungsmaßnahmen aufgrund der WRRL, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung vom 10. November 2003 (GVÖBl. Schl.-H., S. 567) keinen Fischereieraubnisschein benötigen. Diese Untersuchungsmaßnahmen sind von Fischereiberechtigten gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 LFischG zu dulden, so dass es einer gesonderten Erlaubnis wie den Fischereieraubnisschein nicht bedarf.</p>
	<p>(5) Der Fischereieraubnisschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erlaubnis zum Fischfang,</li> <li>2. die Bezeichnung der zur Ausstellung des Fischereieraubnisscheines berechtigten Person sowie deren Unterschrift oder die Unterschrift ihres Bevollmächtigten,</li> <li>3. den Namen, den Vornamen und die Wohnung der Inhaberin oder des Inhabers des Fischereieraubnisscheines,</li> <li>4. das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer,</li> <li>5. die Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Fischereieraubnisschein</li> </ol>	<p>Zum Verfahren siehe Begründung zu § 3. Die Angabe der Adresse im Fischereieraubnisschein ist nicht erforderlich, da sich die Anschrift aus dem Fischereischein ergibt, der beim Fischen bei sich zu führen ist. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung kann daher künftig auf die Angabe der Adresse im Fischereieraubnisschein verzichtet werden.</p> <p>Streichung der Worte „die Wohnung“</p>

6. Einschränkungen von Betretungsbefugnissen und Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.		
<p><b>§ 15 Zugang zum Gewässer und Uferbetretungsrecht</b></p> <p>(1) Fischereiberechtigte, Fischereiausübungsberechtigte und ihre Hilfspersonen sowie Fischereilaubnisscheininhaberinnen und -inhaber sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis kann auch auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Fischereiberechtigten eingeschränkt werden. Grundsätzlich ist auf die Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(2) Die Befugnis nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.</p> <p>(3) Können die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten oder die</p>		

Fischereieraubnisscheinhaberinnen oder -inhaber das Gewässer nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt trotz entsprechender Bemühungen eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberichtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die obere Fischereibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten nach Anhörung der Betroffenen Ort und Umfang des Betretungsrechtes sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.	(4) Sind die Fischereiberechtigten Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberichtigte des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder eines Fischereieraubnisscheines als erteilt.	(5) Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereieraubnisscheinhaberinnen oder -inhaber haben die der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberichtigten entstandenen Schäden, auch wenn sie durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden, auszugleichen.	<b>§ 16</b> <b>Fischerei an Stauanlagen</b>

Die Fischereiberechtigten, die Fischereiausübungsberechtigten oder die Fischereilaubnisscheininhaberinnen oder -inhaber dürfen Stauanlagen nicht in ihrem ordnungsgemäßigen Betrieb behindern, wenn sie dazu kein besonderes Recht haben.	<b>§ 17</b> <b>Fischereiausübung in Abzweigungen</b>  (1) Fischereiberechtigte in Abzweigungen müssen die Ausübung ihrer Fischereirechte den in den angrenzenden Strecken des Hauptgewässers zur Fischerei Berechtigten auf Verlangen gegen eine angemessene Entschädigung überlassen, wenn sie nicht bereit sind, die zum Schutz und zur wirtschaftlichen Nutzung der Fischgewässer notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit ihnen zu treffen.  (2) Der Anspruch nach Absatz 1 bestimmt sich hinsichtlich des Umfangs und der räumlichen Ausdehnung der Fischerei in der Abzweigung nach den Fischereirechten im Hauptgewässer.  (3) Mehrere an derselben Strecke des Hauptgewässers zur Fischerei Berechtigte können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen; sie haften als Gesamtschuldner.  (4) Mehrere an derselben Strecke der Abzweigung zur Fischerei Berechtigte können nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden und müssen sämtlich zu Maßnahmen nach Absatz 1 bereit sein. Die Entschädigung ist einzeln festzusetzen
---	---

(5) Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Wert der Fischereirechte an der Abzweigung zu bestimmen.			
(6) Wird durch natürliche oder künstliche Veränderungen in den fließenden Gewässern die Fischerei betroffen, so können die Beteiligten eine andere Festsetzung der Entschädigung und der sonstigen Überlassungsbedingungen verlangen.	(7) Steht ein fließendes Gewässer oder ein See in Verbindung mit einem blind endenden Gewässer, mit einem Hafen oder einem Stichkanal, der der Schifffahrt dient, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, mit der Einschränkung, dass die in diesen Gewässern fischereiberechtigte Person alternativ die Fischerei ruhen lassen kann, wenn dieses für die Fischerei im Hauptgewässer nicht nachteilig ist.		
		<b>§ 18 Fischwechsel</b>	
	(1) In einem offenen Gewässer dürfen keine Fischereivorrichtungen den Wechsel der Fische verhindern.		
	(2) Durch ständige Fischereivorrichtungen darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfangs nicht auf mehr als der halben Breite der Wasserfläche für den Wechsel der Fische versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen einen Abstand von mindestens 200 m zueinander haben.		
	(3) Auf bestehende ständige Fischereivorrichtungen sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden, wenn ein Recht auf deren Benutzung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestand.		Die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 beständigen Fischereivorrichtungen sind aus Gründen des Bestandsschutzes von den Anforderungen

Inkrafttretens dieses Gesetzes bestand.	<p>der Absatz 1 und 2 befreit. Dadurch wird jedoch eine der Hauptforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 - WRR) erschwert. Es ist daher erforderlich den bislang gewährten Bestandsschutz für bestehende Fischereivorrichtungen aufzuheben. Durch die 10jährige Übergangsfrist werden die Interessen derjenigen, die diese bestehenden Fischereivorrichtungen nutzen und derjenigen, die Eigentümer dieser Vorrichtungen sind, angemessen berücksichtigt.</p>		
	<p>(4) Ständige Fischereivorrichtungen sind künstliche Anlagen, die unter dauernder Befestigung am Ufer oder im Bett ins Gewässer eingebaut sind, insbesondere feststehende Fischwehre, Fischzäune und Fischfallen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen.</p>		
	<p><b>§ 19</b> <b>Fischfang auf überfluteten Grundstücken</b></p> <p>(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so ist auf den überfluteten Grundstücken jeglicher Fischfang verboten. Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in das Gewässer erschweren oder verhindern, sind unzulässig.</p> <p>(2) Schäden, die dabei am überfluteten Grundstück entstehen, haben die Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten zu</p>		

ersetzen. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen verursacht werden.	(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 steht dieses Aneignungsrecht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu. Untermassige, geschützte oder einer Schonzeit unterliegende Fische sind von den in Satz 1 genannten Aneignungsberechtigten in das Ursprungsgewässer zurückzusetzen.	<b>Vierter Teil</b> <b>Fischereibezirk</b>	<b>§ 20</b> <b>Fischereibezirk,</b> <b>Fischhegebezirk</b>	(1) Für alle offenen Binnengewässer sollen Fischereibezirke gebildet werden. Die Einrichtung und Abgrenzung der Fischereibezirke regelt die oberste Fischereileitbehörde durch Vorordnung. Sie soll so vorgenommen werden, dass der Fischereibezirk ein Gewässersystem ganz umfasst. (2) Steht das Fischereirecht innerhalb eines Fischereibezirkes nur einer natürlichen Person oder einer Fischereiminnung zu, handelt es sich um einen Eigenfischereibezirk. Die übrigen Fischereibezirke sind gemeinschaftliche Fischereibezirke. Soweit es die räumlichen und fischereilichen Gegebenheiten erfordern, können die hegepflichtigen Personen gemeinschaftlich zur

Aufstellung und Durchführung der Hegepläne innerhalb eines Fischereibezirkes Fischhegebezirke bilden.		
<b>§ 21 Hegepläne</b> <p>(1) Innerhalb eines Fischereibezirkes haben die hegepflichtigen Personen Hegepläne aufzustellen. Im Hegeplan sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Ermittlung des Fischbestandes und seiner Nahrungsgrundlage sowie zur Feststellung des Gewässerzustandes,</li> <li>2. Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Verbesserung des Fischbestandes sowie zur Durchführung des Fischbesatzes,</li> <li>3. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 und 2 getroffenen Feststellungen,</li> <li>4. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,</li> <li>5. die statistische Erfassung der Fänge, des Fischereiaufwandes und des Fischbesatzes,</li> <li>6. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer und Hegebefischungen.</li> <li>7. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 und 2 getroffenen Feststellungen,</li> <li>8. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,</li> <li>9. die statistische Erfassung der Fänge, des Fischereiaufwandes und des Fischbesatzes,</li> <li>10. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer und Hegebefischungen.</li> </ol>	<p>(1) Innerhalb eines Fischereibezirkes haben die hegepflichtigen Personen Hegepläne aufzustellen. Im Hegeplan sind Bestimmungen zu treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Ermittlung des Fischbestandes sowie zur Feststellung des Gewässerzustandes,</li> <li>2. Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Verbesserung des Fischbestandes sowie zur Durchführung des Fischbesatzes,</li> <li>3. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 und 2 getroffenen Feststellungen,</li> <li>4. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,</li> <li>5. die statistische Erfassung der Fänge, des Fischereiaufwandes und des Fischbesatzes,</li> <li>6. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer und Hegebefischungen.</li> <li>7. das Ausmaß der Fischerei unter Berücksichtigung der nach Nummer 1 und 2 getroffenen Feststellungen,</li> <li>8. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes,</li> <li>9. die statistische Erfassung der Fänge, des Fischereiaufwandes und des Fischbesatzes,</li> <li>10. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer und Hegebefischungen.</li> </ol> <p>Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt ein umfangreiches Monitoring, außerdem werden Bewirtschaftungskonzepte und Maßnahmenprogramme aufgestellt mit dem die Gewässer wieder in einen guten ökologischen Zustand überführt werden sollen. Die Hegepläne können daher vereinfacht werden. Außerdem hat die Erfahrung in der Praxis gezeigt, dass die Ermittlung der Nahrungsgrundlagen den Hegepflichtigen nicht zumutbar ist und Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer i.d.R. außerhalb des Einflussbereiches des Hegepflichtigen liegen.</p>	

Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Uferbereiche sollen mit in den Hegeplan aufgenommen werden. Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und höchstens fünf Jahren. Das Hegejahr ist das Kalenderjahr.	(2) Die Hegepläne müssen innerhalb eines Fischereibezikes abgestimmt werden, Sie bedürfen der oberen Genehmigung der oberen Fischereibehörde. In Naturschutzgebieten ergeht die Genehmigung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet erscheinen, die Hegeziele gemäß § 3 Abs. 1 zu erreichen.	Neuer Satz tritt an die Stelle von Satz 1 und 2: „Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen.“	Eine gesetzliche Verpflichtung, die Hegepläne innerhalb eines Fischereibezikes abzustimmen, ist nicht erforderlich. Eine freiwillige Abstimmung ist wünschenswert, eine rechtsverbindliche Bindungswirkung entfaltet die Abstimmungserklärung des jeweils anderen Fischereiausübungsberechtigten jedoch nicht.
	(3) Wird nicht bis zum 1. Februar nach Ablauf des Zeitraums nach Absatz 1 ein neuer Hegeplan aufgestellt oder wird dieser aus Gründen, die von der hegepflichtigen Person zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die obere Fischereibehörde nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage oder Überarbeitung unter Fristsetzung von einem Monat den Hegeplan auf Kosten der pflichtigen Person aufstellen.		
	(4) Erfüllt eine fischereiberechtigte oder fischereiausübungsberechtigte Person ihre Verpflichtungen aus den Hegeplänen trotz Fristsetzung nicht, kann die obere Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.		
	(5) Weitere Einzelheiten zur		

Aufstellung, Abstimmung und Genehmigung der Hegepläne kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln.	
<b>Fünfter Teil</b> <b>Fischereigenossenschaft</b> <b>§ 22</b> <b>Fischereigenossenschaft</b>	<p>(1) Dienstleister, die Fischereirechte innerhalb eines Fischhegebezirkes innehaben, können sich zu einer Fischereigenossenschaft zusammenschließen. Diese wird nach der Einrichtung des entsprechenden Fischereibezikes durch einen Gründungsbeschluss gebildet. Die Fischereigenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde. Die Errichtung ist ortsbüchlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Die Fischereigenossenschaft hat die Aufgabe, innerhalb ihres Fischhegebezirkes die auf Grund des Hegeplanes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Darauf hinaus kann sie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihres Fischhegebezirkes verfolgen.</p> <p>(3) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus der oder dem</p>

Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt.	(4) Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe ihrer Gewässerfläche. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Jedes Mitglied hat bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur erstmaligen Wahl des Vorstands obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft einem von der obersten Fischereibehörde zu bestellenden Mitglied.	(5) Soweit im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, tritt die fischereiausübungsberechtigte Person an die Stelle der fischereiberechtigten Person in die sich aus der Mitgliedschaft in der Fischereigenossenschaft ergebenden Rechte und Pflichten ein. Ist ein Fischereirecht an mehrere Personen verpachtet, so bestimmen sie eine gemeinschaftliche Vertretung für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten innerhalb der Fischereigenossenschaft.	(6) Für den Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann ein anderer Maßstab bestimmt werden.	(7) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen, aus dem der Umfang der Stimmrechte sowie die
---	---	--	---	---

Beitragsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen.	
(8) Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Fischereigenossenschaft gilt als Genossenschaft im Sinne des Absatzes 1. Sie bildet einen Fischhegebezirk, ihre Satzung ist innerhalb von zwei Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.	
<b>§ 23</b>  <b>Satzung der Fischereigenossenschaft</b>	<p>(1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung, die Bestimmungen enthält insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Größe der Gewässerfläche, an der ihr Fischereirecht besteht,</li><li>2. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstands sowie seine Befugnisse,</li><li>3. das Haushaltswesen und die Kassen-, Rechnungsführung und Rechtnungsprüfung,</li><li>4. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,</li><li>5. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstands sowie seine Befugnisse,</li><li>6. das Haushaltswesen und die Kassen-, Rechnungsführung</li></ol>

7. und Rechnungsprüfung, die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,	g,		
8. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,			
9. die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft.			
(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der obersten Fischereibehörde, nach der Genehmigung durch die Genossenschaft ortsüblich bekannt zu machen.			
<b>§ 24</b>	<b>Aufsicht über die Fischereigenossenschaft</b>		
Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des § 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die obere Fischereibehörde.	Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des § 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die obere Fischereibehörde.	Die Beratung der Fischereigenossenschaften bei der Erstellung der Hegepläne und in sonstigen fischereilichen Fragen erfolgt fast ausschließlich durch die obere Fischereibehörde. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es daher zweckmäßig, wenn die obere Fischereibehörde ebenfalls die Aufsicht über die Fischereigenossenschaften ausübt.	
<b>§ 25</b>	<b>Auseinandersetzung, Abwicklung</b>		
(1) Wird die Abgrenzung der Fischereibezirke geändert, treffen die beteiligten Fischereigenossenschaften und die			

<p>Inhaberinnen oder Inhaber von Eigenfischereibezirken die erforderliche Vereinbarung über die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die oberste Fischereibehörde. Kommt die Vereinbarung trotz Fristsetzung, die mindestens einen Monat betragen soll, nicht zustande, trifft die oberste Fischereibehörde die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Wird ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk aufgehoben, gilt die Fischereigenossenschaft als aufgelöst. Soweit es zum Zwecke der Abwicklung erforderlich ist, besteht die Fischereigenossenschaft fort.</p> <p>(3) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung beschließt innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Fischereigenossenschaft über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss getroffen, ist das Vermögen entsprechend dem Stimmrecht der Mitglieder an diese auszuzahlen. Die oberste Fischereibehörde kann die Frist verlängern, wenn der Abschluss der Abwicklung aus zwingenden Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist.</p>	<p><b>Sechster Teil</b> <b>Fischereischein und</b> <b>Fischereischeinprüfung</b></p> <p><b>§ 26</b> <b>Fischereischein</b></p>	

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf ihren oder seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereiaufsichtsbeamten oder Fischereiaufsichtsbeamten, den Polizeivollzugskräften, den Fischereiberechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten oder den Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern vorzeigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.	<p>(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich in Teichwirtschaften, in besonderen Anlagen der Fischerzeugung sowie für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder supranational vereinbarten Zugangssrechten ausüben und für Personen, die zur Unterstützung der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder ihrer Hilfspersonen, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben.</p> <p>2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich in geschlossenen Gewässern gemäß § 2 Absatz 1 und in besonderen Anlagen der Fischerzeugung sowie für Personen, die den Fischfang in Küstengewässern aufgrund von inter- oder supranational vereinbarten Zugangssrechten ausüben und für Personen, die zur Unterstützung der Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten oder ihrer Hilfspersonen, die einen Fischereischein besitzen, zusammen mit diesen den Fischfang ausüben.</p>	<p>a)Viele zum Schutz der nachhaltigen Fischerei erlassene Vorschriften, wie die Hegepflicht, Mindestmaße, Schonzeiten und die Pflicht zur Erstellung von Hegtplänen, gelten nicht in geschlossenen Gewässern. Die für die Erlangung des Fischereischeines notwendige Prüfung und daher der Nachweis über ausreichende fischereiliche Kenntnisse sind an diesen Gewässern daher nicht erforderlich.</p> <p>Auch unter touristischen Gesichtspunkten ist die Regelung zu begründen, da dann zukünftig an Angelteichen, wie in Dänemark und in anderen Bundesländern bereits üblich, ohne Fischereischein geangelt werden kann. Im Übrigen wird auch Schleswig-Holsteinern durch den Verzicht auf den Fischereischein der Einstieg zum Angeln erleichtert.</p> <p>Die zwingende Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.</p> <p>b) Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur unter Aufsicht eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben dürfen.</p> <p>Der Fischereischein muss gültig sein, da ansonsten die aufsichtsführende Person nicht Inhaber eines Fischereischeines ist. Die alte Formulierung konnte zu</p>

		dem Missverständnis führen, dass Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Fischereischein benötigen, wen sie ohne Aufsicht den Fischfang ausüben.
(3) Der Fischereischein wird auf Lebenszeit erteilt.		
(4) Fischereischeine anderer Bundesländer gelten auch in Schleswig-Holstein, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig- Holstein hat.		
(5) Das Verfahren für die Erteilung des Fischereischeins sowie weitere Ausnahmen von der Fischereipflicht regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung. Für die Erteilung des Fischereischeins sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Für die Erteilung des Fischereischeins für Erwerbsfischerinnen und -fischer ist die obere Fischereibehörde zuständig.		
<b>§ 27</b> <b>Fischereischeinprüfung</b>		
(1) Die Erteilung eines Fischereischeins ist vom Bestehen einer Fischereischeinprüfung abhängig, in der die erforderlichen Kenntnisse über die Fischarten, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, naturschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden müssen.		

<p>(2) Die Fischereischeinprüfung kann unter Aufsicht des Landes von den Fischereiverbänden durchgeführt werden. Die Prüfung muss allen zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.</p> <p>(3) Von der Ablegung der Fischereischeinprüfung ist befreit,</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. wer die Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt hat oder ein Fischereireipatent nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder einen entsprechenden Befähigungsausweis aufgrund anerkannter internationaler Abkommen besitzt,</li><li>2. wer in einem anderen Bundesland eine Fischereischeinprüfung abgelegt hat, oder</li><li>3. wer die Prüfung zum höheren oder mittleren Fischereiverwaltungsdienst abgelegt hat oder Aufgaben der Fischereiaufsicht bei einer Fischereibehörde wahnimmt.</li></ol>	
	<p>(4) Das Verfahren, die Anforderungen bei der Fischereischeinprüfung und weitere Ausnahmen kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln.</p>	<p><b>§ 28</b></p> <p><b>Versagungsgründe und Einziehung des Fischereischeins</b></p>

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, die das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Absatz 1 wird gestrichen, die folgenden Absätze werden neu nummeriert von 1 - 5	Folgeänderung zu § 26 Abs. 2 Satz 2
(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, die unter Betreuung stehen.		
(3) Der Fischereischein kann ferner Personen versagt werden,		
1. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,		
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind, oder		
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden sind.		
(4) Aus den Gründen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils oder des Bußgeldbescheides verstrichen sind.		
(5) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluss des Verfahrens		

ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung eines Bußgelds der Fischereischein versagt werden kann.	(6) Werden nach Erteilung des Fischereischeins Gründe bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.	
	<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Fischereiabgabe</b></p> <p>(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für ein volles Kalenderjahr zu entrichten.</p> <p>(2) Von der Fischereiabgabe ist bereit, wer aufgrund des § 26 Abs. 2 und 4 keinen Fischereischein benötigt.</p> <p>(3) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe steht dem Land zu.</p> <p>(4) Die oberste Fischereibehörde verwendet die Mittel unter Abzug der Verwaltungskosten nach pflichtgemäßem Ermessen zur Förderung der Fischbestände, der Gewässer und der Fischerei. Es sind insbesondere zu fördern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zeitlich begrenzte Besatzmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung, speziell zur Wiedereinbürgerung verschollener oder stark gefährdeter Arten,</li></ol>	<p>Die Fischereiabgabe wird für mindestens ein Kalenderjahr erhoben. Sie kann jedoch auch für bis zu vier Jahre im Voraus errichtet werden. Dies und die weiteren Einzelheiten zur Erhebung der Fischereiabgabe werden von der obersten Fischereibehörde in einer Verordnung geregelt.</p>

<p>2. Maßnahmen zur Verbesserung der fischereilichen und ökologischen Verhältnisse in den Gewässern,</p> <p>3. Maßnahmen zur Ermittlung der Fischbestände und ihrer Nahrungsgrundlagen, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind,</p> <p>4. Schulung, Ausbildung und Fortbildung von Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern, Gewässerwarten und Gewässerwartinnen oder Ausbilderinnen oder Ausbildern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Fischereiaufsichtspersonen (§ 43 Abs. 3),</p> <p>6. Öffentlichkeitsarbeit für die Fischerei, sofern sie von überörtlicher Bedeutung ist.</p>	<p>(5) Vor der Verwendung der Mittel hat die oberste Fischereibehörde einen von ihr für diesen Zweck einberufenen Fischereiabgabeausschuss zu hören. Der Fischereiabgabeausschuss soll sich aus vier Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände der Erwerbsfischerei, drei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände der Nichterwerbsfischerei, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Natur- und Umweltschutzverbände sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der oberen Naturschutzbörde und der oberen Fischereibehörde zusammenzusetzen.</p>
	<p>Die Praxis hat erwiesen, dass es sinnvoll ist, dass neben Vertretern der Fischerei und der Umweltschutzverbände auch behördliche Vertreter im Fischereiabgabeausschuss gehörten. Es ist sachgerechter, wenn – wie bislang schon für die Fischereibehörde geregelt – die Vertretung der Naturschutzbörde auch auf Ebene der oberen Naturschutzbörde erfolgt.</p>

(6) Die Höhe der Fischereiabgabe, das Verfahren zur Erhebung der Fischereiabgabe und das Verfahren über den Nachweis über die Entrichtung der Abgabe regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung. Darin kann festgelegt werden, in welchem Umfang den Erhebungsstellen Teile der Abgabe zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwandes belassen werden.	
<p><b>Siebenter Teil</b></p> <p><b>Schutz der Fischbestände</b></p> <p><b>§ 30</b></p> <p><b>Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei</b></p> <p>(1) Zum Schutz der Fische, der Gewässer, ihrer Fauna und Flora und der Fischerei kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten,</li><li>2. das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermassiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li><li>3. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermassiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li><li>4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand beeinträchtigen oder gefährden können, oder von</li></ol>	<p>(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz der Fische, der Fischbestände, ihrer Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei und der Aquakultur oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Fischerei im Hinblick auf den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und die Überwachung der biologischen Vielfalt in den Gewässern oder die Überwachung der Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist, kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung Bestimmungen treffen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten, der Beschrankungen des Fischens während der Schonzeiten, das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermassiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li><li>2. das Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermassiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,</li><li>3. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand beeinträchtigen oder gefährden können, oder von</li></ol>

<p>des Gewässers beeinträchtigen oder gefährden können, oder von Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erbguts bei Fischen führen,</p> <p>5. die Art, Beschaffenheit, Anzahl, Anwendung und zeitliche und örtliche Verwendung der Fischereigeräte,</p> <p>6. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlauchs, der Fischbrut, der Aufwuchsplätze und des Winterlagers der Fische,</p> <p>7. den Schutz der Fischnährtiere,</p> <p>8. das Einlassen zahmen Wassergeflügels im Gewässer, Art und Zeit der Gewässerunterhaltung zum Schutz des Fischlauchs,</p> <p>9. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schiffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung beim Fischen und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beachtende Ordnung,</p> <p>10. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,</p> <p>11. Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragter Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsreinter Arten,</p> <p>12. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge, die Erzeugungsmengen und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen einschließlich deren Anzeige an die obere Fischereibehörde und</p> <p>13. die Registrierung von Fischereibetrieben und anderen Personen, die die Erstvermarktung von Aal durchführen.</p> <p>14. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge und der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter.</p>	<p>Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erbguts bei Fischen führen,</p> <p>5. die Art, Beschaffenheit, Anzahl, Anwendung und zeitliche und örtliche Verwendung der Fischereigeräte,</p> <p>6. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlauchs, der Fischbrut, der Aufwuchsplätze und des Winterlagers der Fische,</p> <p>7. das Einlassen zahmen Wassergeflügels im Gewässer, Art und Zeit der Gewässerunterhaltung zum Schutz des Fischlauchs,</p> <p>8. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schiffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung beim Fischen und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beachtende Ordnung,</p> <p>9. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,</p> <p>10. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schiffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung beim Fischen und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beachtende Ordnung und</p> <p>11. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge und der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter.</p> <p>(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte auf Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels werden durch Absatz 1 Nr. 5 nicht berührt, wenn die fischereiberechtigte Person nur hiermit die Fischerei ausüben darf.</p>
---	--

(3) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 18 Abs. 4) in offenen Gewässern beseitigt sein. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.	(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Fischeier, Fischbrut und Fische, die aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und zur Beseitigung anderer Gewässer bestimmt sind.	5) Zu wissenschaftlichen Zwecken kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. (6) Vor Erlass einer Verordnung nach Absatz 1 sollen die beruflichen und nichtberuflichen Fischereiverände sowie die Naturschutzverbände beteiligt werden.	<b>§ 31 Verbotene Fangmethoden</b>  (1) Es ist verboten, beim Fischfang schädigende Mittel, insbesondere künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden. (2) Die obere Fischereibehörde kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen. (3) Die Ausübung des Fischfangs unter Anwendung des elektrischen Stroms ist verboten. Die oberste Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot durch Verordnung zulassen.
---	---	---	---

<p><b>§ 32</b> <b>Schutzvorrichtungen an technischen Anlagen</b></p> <p>(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Turbinen errichtet oder betreibt, hat auf eigene Kosten geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende wirksame Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen verhindern, anzubringen, anzuwenden und zu unterhalten.</p> <p>(2) Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar, steht ihr Nutzen für die betroffenen Fischbestände in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt, hat die Betreiberin oder der Betreiber an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz oder andere geeignete, insbesondere lebensraumverbessernde Maßnahmen, zu leisten. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes nach Anhörung der Betroffenen von der oberen Fischereibehörde festzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Zahlreiche Anlagen schützen nur größere Fische, während kleinere Fische, gerade auch empfindliche Jungfische, die Nutzung des Fischwegs nicht möglich ist. Der Einschub soll einen umfassenden Fischschutz gewährleisten, den Betreiber nicht dadurch unterlaufen können, dass sie Schutzeinrichtungen nur zugunsten von Teilstrukturen errichten.</p> <p>Sind solche Vorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar, steht ihr Nutzen für die betroffenen Fischbestände in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand oder wird durch getroffene Schutzmaßnahmen nur eine Teilpopulation effektiv geschützt, hat die Betreiberin oder der Betreiber an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz oder andere geeignete, insbesondere lebensraumverbessernde Maßnahmen, zu leisten. Der Beitrag ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schädigung des Fischbestandes nach Anhörung der Betroffenen von der oberen Fischereibehörde festzusetzen. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 33</b> <b>Ablassen von Gewässern</b></p> <p>Wer zum Ablassen eines Gewässers</p>
---	---	--

<p>berechtigt ist, hat der fischereiberechtigten oder der fischereiausübungsberechtigten Person den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Ablasses mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbeuterungen eines Triebwerks kann sofort abgelassen werden. Die fischereiberechtigte oder fischereiausübungsberechtigte Person und die obere Fischereibehörde sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b>§ 34</b> <b>Fischwege</b></p> <p>(1) Wer Anlagen in einem Gewässer errichtet oder grundlegend erneuert, die den Wechsel der Fische verhindern oder erheblich beeinträchtigen, hat auf eigene Kosten Fischwege oder sonstige für den Wechsel der Fische geeignete Einrichtungen von ausreichender Größe und Wasserbeschickung anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>(2) Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre anschließende</li></ol>	

unverzügliche Beseitigung gewährleistet ist oder die für die Anlegung und Unterhaltung des Fischwegs entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen für die Fischerei stehen oder sonstige Nachteile die für die Anlegung und Unterhaltung des Fischwegs entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen für die Fischerei stehen oder sonstige Nachteile entstehen, die schwerwiegender sind als die durch die Anlegung des Fischwegs für die Fischerei entstehenden Vorteile.	(3) Ist die Errichtung eines Fischwegs nicht möglich oder ist eine Ausnahme nach Absatz 2 zugelassen, hat die Betreiberin oder der Betreiber an Stelle der Verpflichtung nach Absatz 1 jährlich einen angemessenen Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz oder andere geeignete, insbesondere lebensraumverbessernde Maßnahmen, zu leisten. § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.  (4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, müssen die Anlegung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Fischwegs gegen angemessene Entschädigung in Geld dulden, wenn dies zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes erforderlich und mit der Anlage technisch vereinbar ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.	Zahlreiche Anlagen schützen nur größere Fische, während kleinere Fische, gerade auch empfindliche Jungfische, die Nutzung des Fischwegs nicht möglich ist. Der Einschub soll einen umfassenden Fischschutz gewährleisten, den Betreiber nicht dadurch unterlaufen können, dass sie Schutzeinrichtungen nur zugunsten von Teilpopulationen errichten.

(5) Die oberste Fischereibehörde kann die Anlegung, den Betrieb und die Unterhaltung von Fischwegen davon abhängig machen, inwieweit die hierdurch Begünstigten sich verpflichten, sich in angemessener Weise an den Bau- und Betriebskosten zu beteiligen.		
(6) Die obere Fischereibehörde entscheidet aufgrund der fischereiökologischen Notwendigkeiten, in welchen Zeiten des Jahres der Fischweg offen gehalten werden muss.	(7) In den Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Auch ober- und unterhalb des Fischwegs ist für die Zeit, während welcher er geöffnet ist, der Fischfang in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung verboten. Die Strecken werden durch die oberste Fischereibehörde durch Verordnung bestimmt. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so hat Entschädigung zu leisten, wer den Fischweg unterhält.	Ein grundsätzliches Verbot des Fischfanges in und oberhalb von Fischwegen ist erforderlich. Fischwege können ein erhebliches Hindernis für Fische darstellen und somit zu einer starken Konzentration von Fischen (Zwangspunkt) führen. Durch die Ermächtigung der obersten Fischereibehörde, durch Verordnung von der Steckenbegrenzungen (Satz 1) abweichende Regelungen zu treffen bzw. den Fischfang auch in naturnahen Fischwegen zu regulieren (Satz 2), können im Einzelfall die ein Gewässer bestimmenden örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
(8) Zur wissenschaftlichen Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Fischwegs kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 7 zulassen.	Unter dem Wort „Fischweg“ werden die Wörter „oder aus Gründen des Fischartenschutzes, insbesondere Laichfischfang“ eingefügt.	Da der Fischlaichfang insbesondere an Fischwegen durchgeführt wird und der Besatz mit Laichfischen eine Maßnahme ist, die dem Fischartenschutz dienen, kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 7 erlassen.
<b>§ 35 Schonbezirke</b>		
(1) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung zu		

Schonbezirken erklären:	
1. Gewässerteile, die für den Bestand oder den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke), 2. Gewässer oder Gewässerteile, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchshäfen für Fische sind (Laichschonbezirke).	<p>Die beabsichtigte Einrichtung von Schonbezirken ist in den betreffenden Gemeinden für die Dauer von einem Monat öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich bei der oberen Fischereibehörde zu erheben sind. Verspätet eingehende Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(2) In der Verordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen der Fischerei, der Wasser- und Eissport sowie der Gemeingebräuch am Gewässer beschränkt oder verboten werden. Dies gilt nicht für unaufschließbare Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau. Die obere Fischereibehörde kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen.</p>

(3) Kommt eine Regelung nach Absatz 2 einer Enteignung gleich, hat das Land dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Liegt die Festsetzung eines Schonbezirkes ganz oder überwiegend im Interesse bestimmter fischereiberechtigter oder fischereiausübungsberechtigter Personen, so kann die Erklärung zum Schonbezirk davon abhängig gemacht werden, dass die Begünstigten sich dem Land gegenüber verpflichten, Entschädigungen nach Satz 1 ganz oder teilweise zu erstatten.	(4) Schonbezirke sind durch die obere Fischereibehörde zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist ohne Entschädigung zu dulden.	(5) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Schonbezirke bleiben aufrechterhalten.	<b>§ 36 Mittführen von Fanggeräten</b>
			(1) Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf keine Person auf Wasserfahrzeugen gebrauchsrtige Fanggeräte mit sich führen oder sich mit unverpacktem Fanggerät außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an Fischgewässern aufzuhalten, es sei denn, dass sie in dem Gewässer fischereiberechtigt oder fischereiausübungsberechtigt ist oder sich auf dem Wege zwischen ihrem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem sie den Fischfang ausüben darf.
			(2) Innerhalb der Grenzen des freien Fischfangs bleiben die Vorschriften

der Europäischen Union und des Bundes über das Mitführen von Fanggeräten unberührt.	(3) Niemand darf auf Wasserfahrzeugen oder auf oder an Gewässern unerlaubte Fanggeräte mitführen.	<b>§ 37 Anzeige von Fischsterben</b>  (1) Die Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der nach § 43 Abs. 1 zuständigen Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzulegen. Die Anzeigepflicht nach den tierseuchentrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.	(2) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Mitwirkungspflichten der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten bei der Bekämpfung eines Fischsterbens regeln	<b>§ 38 Übertragbare Fischkrankheiten</b>	(1) Es ist verboten,
					<ol style="list-style-type: none"><li>1. Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig sind, in Gewässer einzubringen,</li><li>2. Fische, die von einer</li></ol>

<p>übertragbaren Krankheit befallen oder krankheitsverdächtig sind, zur Zucht oder zum Besatz in den Verkehr zu bringen, aus Teichen oder sonstigen zur Fischhaltung bestimmten Behältern, in denen eine übertragbare Fischkrankheit verbreitet ist oder Verdacht darauf besteht, Fische in andere Gewässer abschwimmen oder tote Fische in andere Gewässer abtreiben zu lassen</p>	<p>(2) Die oberste Fischereibehörde bestimmt durch Vorordnung, welche Fischkrankheiten übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind. Krankheitsverdächtig ist jeder Fisch, an dem sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Krankheit befürchten lassen. Außerdem ist Krankheitsverdächtig jeder Fisch in einem Teich oder in einem sonstigen, zur Fischhaltung bestimmten Behälter, solange sich in diesen oder in anderen Teichen oder Behältern, die mit ihm eine ständige Wasserverbindung besitzen, erkrankte Fische befinden.</p> <p>(3) Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Fischkrankheiten richten sich nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 39</b></p>

Tierschutz		
<p>(1) Ordnungsgemäß Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Verboten ist danach insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Wettkischen,</li> <li>2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,</li> <li>3. das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen und dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen durch Anglerinnen und Angler; die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erlassen sowie</li> <li>4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs.</li> </ol>	<p>Ordnungsgemäß Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden. Im Rahmen der ordnungsgemäß Fischerei sind insbesondere verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das tierschutzwidrige Wettkischen,</li> <li>2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder,</li> <li>3. das Zurücksetzen von mit der Handangel gefangenen und dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen durch Anglerinnen und Angler; die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot erlassen sowie</li> <li>4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs.</li> </ol>	<p>Wie Gutachten und auch jüngste Urteile belegen, verstößt der Einsatz von geeigneten Setzkessern unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.</p> <p>Das generelle Setzkesserverbot ist daher zu streichen.</p> <p>Zu Ziffer 1: Verboten sind hiernach Angelveranstaltungen, bei denen der „vernünftige Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht gegeben ist, d.h. bei denen die gefangenen Fische nicht der menschlichen oder tierischen Ernährung zugeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das neu in Ziffer 3 formulierte Verbot des Zurücksetzens von dem jeweiligen Mindestmaß genügenden Fischen richtet sich gegen zwei tierschutzrechtliche kritische Entwicklungen:       <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zurücksetzen von großen Fischen zum Zwecke der Hege, wie von einigen Angelvereinen propagiert. Für dieses Vorgehen mangelt es an ausreichend wissenschaftlichen Belegen zur Wirksamkeit und in der Regel lässt sich die gebotene Hege mit anderen Mitteln (z.B. Verringerung des Fischereiaufwandes) wirksamer erreichen. Das Zurücksetzen großer Fische einzelner Fischarten an bestimmten Gewässern kann in Einzelfällen im Zusammenhang mit der Hege sinnvoll sein. In solchen Fällen kann die obere Fischereibehörde eine Ausnahme vom Verbot des Zurücksetzens erteilen.</li> <li>– Reaktion auf das „Trophäenangeln“ (Catch &amp; Release). Diese Form der Angelei, die allein das Fangen und ggf. Fotografieren zum Ziel hat, widerspricht dem Tierschutz. Es gibt für diese Form der Freizeitfischerei keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 TierschG.</li> </ul> </li> </ul> <p>Das Verbot in Ziffer. 3 gilt nur für Personen, die mit der Handangel den Fischfang als Hobby ausüben.</p>

2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.	(2) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung die Ausübung der ordnungsgemäßigen Fischerei regeln.	Traditionelle Angelveranstaltungen, wie Gemeinschaftsfischen, bedürfen in der Regel keiner gesetzlichen Regelung. Im Interesse der tierschutzgerechten Ausübung der ordnungsgemäßigen Fischerei kann es dagegen sinnvoll sein, insbesondere den tierschutzgerechten Einsatz des Setzkeschers häufig durch Verordnung zu regeln.
<b>Achter Teil</b>  <b>Muschelfischerei</b>  <b>§ 40</b>  <b>Muschelfischerei</b>	1) Die Ausübung der Muschelfischerei und der Muschelzucht in den Küstengewässern bedarf der Erlaubnis des Landes Schleswig-Holstein. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die oberste Fischereibehörde. Soweit der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattmeer oder Naturschutzgebiete betroffen sind, wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erteilt. Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn die Belange der übrigen Fischerei, der Gemeingebrauch an den Küstengewässern, Belange des Insel- und Küstenschutzes oder des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt werden.  (2) Die oberste Fischereibehörde kann durch Verordnung eine Beschränkung der Muschelfischerei hinsichtlich der Art und Größe der	

Fahrzeuge und der Art, Größe und Anzahl der Fanggeräte festlegen.	(3) Um eine nachhaltige Nutzung der Muschelvorkommen zu gewährleisten und um vor allem in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer eine möglichst naturschonende Muschelfischerei zu bewahren, soll die oberste Fischereibehörde ein Programm zur Bewirtschaftung der Muschellressourcen erstellen. Soweit der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer oder Naturschutzgebiete betroffen sind, wird das Programm im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erstellt. Die Umsetzung und Überwachung führt die obere Fischereibehörde durch.  (4) Um das Einschießen von seuchenartigen Krankheiten und Muschelschädlingen zu verhindern, ist es verboten,	1. Muscheln, die aus Gebieten außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer stammen, in schleswig-holsteinische Gewässer auszubringen, 2. Muschelfischereifahrzeuge in schleswig-holsteinischen Küstengewässern zu benutzen, die zuvor in anderen Gewässern zum Muschelfang oder zur Beförderung von Muscheln verwendet wurden.
---	--	--

Darüber hinaus gelten die §§ 37 und

38 entsprechend.	(5) Die obere Fischereibehörde kann in Fällen, in denen nachweisbar keine Gefahr der Einschleppung von seuchenartigen Krankheiten oder Muschelschädlingen besteht, Befreiungen von den Verboten nach Absatz 4 zulassen.		
<b>§ 41</b>	<b>Muschelkulturen</b>	<p>(1) Die oberste Fischereibehörde kann Teile der Küstengewässer zur Aussaat, Aufzucht, Ernte und Lagerung von Muscheln (Muschelkulturen) zu Muschelkulturbereichen erklären. Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und in Naturschutzgebieten ist hierfür das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. In den Kernzonen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und auf seinen Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie dürfen keine Muschelkulturen angelegt werden. Die Erklärung zum Muschelkulturbereich ist im Amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein, bekannt zu machen.</p> <p>(2) Die oberste Fischereibehörde kann natürlichen oder juristischen Personen genehmigen, Muschelkulturbereiche durch die Anlage von Muschelkulturen zu nutzen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere</p>	

<p>über Kontrollen, Meldepflichten, Nutzungsabgaben und Gebühren versehen werden. In die Genehmigung ist aufzunehmen, dass Entschädigungs-Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein ausgeschlossen sind, wenn die Kulturen insbesondere durch natürliche Ereignisse beeinträchtigt worden sind.</p> <p>(3) Genehmigungen anderer Behörden bleiben durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 unberührt.</p> <p>(4) Die Muschelwerbung innerhalb eines Muschelkulturb Bezirkes ist nur den Berechtigten und ihren Hilfspersonen gestattet. Dritten ist es verboten, innerhalb des Bezirkes den Fischfang auszuüben.</p>			<p><b>Neunter Teil</b></p> <p><b>Fischereiverwaltung</b></p> <p><b>§ 42</b></p> <p><b>Fischereibehörden</b></p> <p>(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>(2) Durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes wird bestimmt, welche Behörde die Aufgaben der oberen Fischereibehörde wahrt.</p> <p>Durch diese Formulierung wird der zweistufige Behördenaufbau festgeschrieben und dem für die Fischerei zuständigen Ministerium die Ermächtigung übertragen, die jeweiligen Zuständigkeiten durch Verordnung zu regeln.</p>

<p><b>§ 43</b></p> <p><b>Fischereiaufsicht</b></p>	<p>(1) Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führen die obere Fischereibehörde und die Wasserschutzpolizeidirektion durch, in den Binnengewässern die obere Fischereibehörde.</p> <p>(2) Überführt von Absatz 1 bleibt die besondere Aufsicht des Landes über die genossenschaftlichen Angelegenheiten (§ 24).</p> <p>(3) Zur Durchführung der Fischereiaufsicht kann die obere Fischereibehörde zuverlässige, sachkundige und mit den Aufgaben der Fischereiaufsicht vertraute Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern bestellen. Sie sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verpflichten. Sie unterliegen den Weisungen der oberen Fischereibehörde.</p> <p>(4) Die Fischereiberechtigten oder die Fischereiausübungsberechtigten können zum Schutz ihrer Fischereirechte geeignete Personen (private Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufseher) bestellen, die auf Antrag amtlich bestätigt werden, wenn gegen ihre Eignung und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Die privaten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben</p>
--	--

Anordnungen der Fischereiaufsichtspersonen zu befolgen.	<b>§ 44</b> <b>Befugnisse der Fischereiaufsicht</b>	<b>§ 44</b> <b>Befugnisse der Fischereiaufsicht und der oberen Fischereibehörde</b>	Die Ergänzung der Überschrift ist erforderlich, da in § 44 nunmehr auch der oberen Fischereibehörde die generelle Befugnis zum Erlass von Anordnungen gegen Verstöße des LFischG eingeräumt wird.
---	--	--	---

<p>Fischereifahrzeugen aufzufordern, einen bestimmten Hafen anzulaufen.</p>	<p>Die Schiffsführung eines Wasserfahrzeugs, von dem aus Fischfang betrieben wird, hat auf Anruf sofort ihr Fahrzeug anzuhalten, auf Verlangen die Fischereiaufsichtspersonen an Bord zu lassen und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn die Fischereiaufsichtsperson dies gestattet.</p>	<p>Für die privaten amtlich bestätigten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher gilt Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Besetzung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen notwendig sind.</p>	<p>(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall die Anordnungen gegen das LFischG oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen lediglich die gefangenen Fische oder das Fischereigerät abnehmen; weitergehende Anordnungsbefugnisse stand der oberen Fischereibehörde allenfalls im Rahmen der polizeilichen Generalklausel zu. Durch die nunmehr im LFischG aufgenommenen generellen Anordnungsbefugnis erhält die obere Fischereibehörde nunmehr die Befugnisse, die den Vollzugsbehörden auch in anderen Bereichen übertragen wurden (§16a Tierschutzgesetz, § 34a Pflanzenschutzgesetz, § 66 Abs. 1 Landesbauordnung, § 110 Landeswassergesetz).</p>	<p>(3) Die Fischereiaufsichtsperson hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen, es sei denn, dass ihr dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die Fischereiaufsichtspersonen sind darüber hinaus befugt, Personen,</p>
			<p>(2) Die Fischereiaufsichtsperson hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen ihren Dienstausweis aufzugeben, es sei denn, dass ihr dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die Fischereiaufsichtspersonen sind darüber hinaus befugt, Personen,</p>	<p>(3) Die Fischereiaufsichtsperson hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen, es sei denn, dass ihr dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die Fischereiaufsichtspersonen sind darüber hinaus befugt, Personen,</p>	<p>1. die unberechtigt fischen, 2. die auf oder am Gewässer, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden,</p>

1. die unberechtigt fischen, 2. die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder 3. die eine sonstige Zuiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,	3. die eine sonstige Zuiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,  die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen.		
(3) Weitere Befugnisse der Fischereiaufsichtspersonen kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln.	(4) Weitere Befugnisse der Fischereiaufsichtspersonen kann die oberste Fischereibehörde durch Verordnung regeln.		
4) Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	(5) Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.		
	<b>Zehnter Teil</b>		
	<b>Entschädigung</b>		
	§ 45		
	<b>Entschädigung</b>		
	(1) Werden den Eigentümern oder Eigentümern oder anderen Nutzungsberichtigten durch Maßnahmen aufgrund dieses		

<p>Gesetzes und hierauf beruhender Verordnungen, behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, die über die Sozialbindung der Eigentümerin oder des Eigentümers hinausgehen, haben sie Anspruch auf Entschädigung. Die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht worden, müssen angemessen ausgewichen werden.</p> <p>(2) Zur Entschädigung ist die oder der Begünstigte verpflichtet</p> <p>(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen.</p> <p>(4) Über Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die obere Fischereibehörde.</p>	<p><b>Eifter Teil</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>§ 46</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. entgegen § 3 Abs. 1 der Hegepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt,</li><li>2. entgegen § 4 Abs. 3, 4 und 5 ein nicht zugelassenes Fanggerät benutzt,</li><li>3. entgegen § 13 Abs. 3 Besatzmaßnahmen durchführt,</li><li>4. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Fischereieraubnischein den Fischfang ausübt oder entgegen Absatz 5 mit Fanggeräten</li></ol>	

		oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht eingetragen sind,
3.	entgegen § 13 Abs. 3 Besatzmaßnahmen durchführt,	5. entgegen § 14 Abs. 2 Fischereieraubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins sind,
4.	entgegen § 14 Abs. 1 ohne Fischerieraubnisschein den Fischfang ausübt, oder entgegen Absatz 5 mit Fanggeräten oder	6. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 den Wechsel der Fische verhindert,
5.	Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht eingetragen sind, entgegen § 14 Abs. 2 Fischerieraubnisscheine an Personen ausgibt, die nicht Inhaberin oder Inhaber eines Fischereischeins sind, entgegen § 18 Abs. 1 und 2 den Wechsel der Fische verhindert,	7. entgegen § 26 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschniebenen gültigen Fischereischein bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme nicht aushändigt,
6.	entgegen § 18 Abs. 1 und 2 den Wechsel der Fische verhindert,	8. entgegen § 31 beim Fischen verbotene Mittel anwendet, 9. entgegen § 33 ein Gewässer ablässt,
7.	entgegen § 26 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschniebenen gültigen Fischereischein bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme nicht aushändigt,	10. entgegen § 34 Abs. 7 in Fischwegen oder oberhalb oder unterhalb auf den von der obersten Fischereibehörde bestimmten Strecken fischt,
8.	entgegen § 36 an oder auf Gewässern Fischerereigeräte gebrauchsstichtig mitführt,	11. entgegen § 36 an oder auf Gewässern Fischerereigeräte gebrauchsstichtig mitführt,
9.	entgegen § 38 Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen sind, in ein Gewässer einsetzt oder aus Teichen oder sonstigen zur Fischhaltung bestimmten Behältern abtreiben oder abschwimmen lässt,	12. entgegen § 38 Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen sind, in ein Gewässer einsetzt oder aus Teichen oder sonstigen zur Fischhaltung bestimmten Behältern abtreiben oder abschwimmen lässt,
10.	entgegen § 39 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich verbotenen tierschutzwidrige Fischerei sind als Ordnungswidrigkeit auch nach dem LFischG bußgeldbewehnt und können von den oberen Fischereibehörden verfolgt werden.	13. entgegen den Verboten in § 39 Abs. 1 S. 2 die Fischerei ausübt,
11.	Tatbestand auf diese Vorschrift verweisen.	14. entgegen § 41 Abs. 4 Muschelkulturen befischt,
		15. entgegen § 44 einem Verlangen der Fischereiaufsichtspersonen nicht nachkommt oder
		16. entgegen den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen handelt, soweit sie für einen bestimmten

Gewässern Fischereigeräte gebrauchstätig mithilft, 12. entgegen § 38 Fische, die von einer übertragbaren Krankheit befallen sind, in ein Gewässer einsetzt oder aus Teichen oder sonstigen zur Fischhaltung bestimmten Behältern abtreiben oder abschwimmen lässt, 13. entgegen § 41 Abs. 4 Muschelkulturen befischt, 14. entgegen § 44 einem Verlangen der Fischereiaufsichtspersonen nicht nachkommt oder 15. entgegen den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen handelt, soweit sie für einen bestimmten Taibestand auf diese Vorschrift verweisen.	Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer Verordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, begangen worden, können 1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.	Bistang können nur sog. Beziehungsgegenstände eingezogen werden, nicht aber z.B. die Handangel, die eine Person ohne im Besitz eines Fischereieraubnisscheins oder eines Fischerleisheins zu sein, benutzt hat. Durch diese Neuregelung wird es künftig möglich sein, im Bußgeldbescheid zusätzlich die Einziehung von Fanggeräten anzuordnen. Die Befugnis der Fischereiaufsichtspersonen nach § 44 Abs. 2 S. 2 LFischG greifen demgegenüber nur zeitweise, so dass eine Einziehungsbefugnis ergänzend zu regeln ist. Die vorliegende Änderung entspricht der Formulierung in § 69 LNatsSchG, aus Klarstellungsgründen ergänzt um

			<p>solche Ordnungswidrigkeiten in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind.</p>
(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.			
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Fischereibehörde.			
<p><b>Zwölfter Teil</b></p> <p><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 47</b></p> <p><b>Übergangsvorschriften</b></p>	<p><b>Regelung entfällt ersatzlos</b></p> <p><b>§ 47</b></p> <p><b>Übergangsvorschriften</b></p>	<p>Folgende bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 und des Gesetzes über den Fischereischein (FSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982 (GVObI. Schl.-H. S. 308), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVObI. Schl.-H. S. 171), erlassenen Landesverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung - KÜFO) vom 1. April 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 201),</li> <li>2. die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-</li> </ol>	<p>Sämtliche in § 47 aufgeführte Landesverordnungen sind zwischenzeitlich durch neue, nach diesem Landesfischereigesetz erlassene Verordnungen bzw. durch eine Erklärung nach § 41 Abs. 1 LFischG ersetzt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung – KÜFO –) vom 23. Juni 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2005 (GVObI. Schl-H. S. 125),</li> <li>• Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung –BiFO –) vom 25. September 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 167),</li> <li>• Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO) vom 6. November 2002 (GVObI. S. 220),</li> <li>• Erklärung von Teilen der Küstengewässer zu Muschelkulturbereichen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. November 2006</li> </ul>

<p>Holsteinische Binnendiffereiordnung - BiFO vom 1. April 1994 (GVÖBl. Schl.- H. S. 208), die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein (DVO-FSG) vom 22. Februar 1983 (GVÖBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1991 (GVÖBl. Schl.-H. S. 254) und die Landesverordnung über Muschelkulturgebiete vom 25. März 1988 (GVÖBl. Schl.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1994 (GVÖBl. Schl.-H. S. 156).</p>	<p>(Amtsblatt Schl.-H. S. 1560). Die bisherigen §§ 48 und 49 werden zu § 47 und 48 (Folgeänderung).</p>
<p><b>§ 48</b></p> <p><b>Aufhebung bestehender Vorschriften</b></p> <p>(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1993 (GVÖBl. Schl.-H. S. 215),</li> <li>2. das Gesetz zum Schutze der Muschelfischerei vom 25. August 1953 (GVÖBl. Schl.-H. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVÖBl. Schl.-H. S. 171),</li> <li>3. die Verordnung zum Schutze der Wildmuschelbestände gegen übermäßige Befischung vom 26.</li> </ol>	<p><b>§ 47</b></p> <p>Folgeänderung</p>

<p>August 1953 (GVÖBl. Schl.-H. S. 112),</p> <p>4. das Gesetz über den Fischereischein (FSG) i.d.F.d.B. vom 22. Dezember 1982 (GVÖBl. Schl.-H. S. 308), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1989 (GVÖBl. Schl.-H. S. 171),</p> <p>5. die Landesverordnung über die Erklärung des Fischereiamtes des Landes Schleswig-Holstein zur Landesoberbeehörde vom 22. März 1984 (GVÖBl. Schl.-H. S. 73) und</p> <p>6. das Gesetz über Land- und Fischereipachtverträge vom 25. August 1953 (GVÖBl. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075).</p>			
	<p>(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.</p>	<p><b>§ 48</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p>	<p>Folgeänderung</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p><b>Anlage:</b> (zu § 1 Abs. 2)</p>	

Grenzen der Küstengewässer in Flussläufen		Die Konkretisierung wurde erforderlich, da bislang im LFischG bezeichnete Landmarken z.T. nicht mehr existieren bzw. es unklar wurde, welche Straßenbrücke oder Wassermühle gemeint war.	
Bezeichnung des Gewässers	Ausgangspunkt des Küstengewässers	Durch die Verlegung der Grenzziehung zwischen Küsten- und Binnengewässer in der Eider in Richtung Schleuse Nordfeld und in der Trave an die Molenköpfe werden keine neuen Rechte geschaffen bzw. Rechte beschnitten, weil an diesen Gewässern nur selbständige Fischereirechte vorhanden sind. D.h. es bestand auch als "Küstengewässer" kein Recht auf freien Fischfang. Die neue Grenzziehung trägt der natürlichen Abgrenzung von Küsten- und Binnengewässern besser Rechnung.	
Eider	flussabwärts der Schleuse Nordfeld	Eider	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 77 in Itzehoe
Bollwerk in Süderstapel		Stör	flussabwärts der ehemaligen Wassermühle Krückau
Delftorbrücke in Itzehoe		Krückau	flussabwärts der ehemaligen Wassermühle Piening am Mühlendamm in Elmshorn
Elmshorner Wassermühle		Pinnau	flussabwärts der Straßenbrücke im Zuge der B 431 in Uetersen
Straßenbrücke bei Uetersen		Trave	Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnemole und Norderaußenmole
Herrenbrücke zwischen Lübeck und Travemünde		Elbe	Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel
Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg bei Wedel			